

TermaCook GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der TermaCook GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
3. Mit dem Besteller individuell getroffene Vereinbarungen gehen den AGB vor.

§ 2 Preise – Zahlungsbedingungen – Aufrechnung – Zurückbehaltungsrechte - Zahlungsverzug

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise " ab Werk", einschließlich Verpackung.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Vorbehaltlich einer anderweitig getroffenen Regelung ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware fällig und zahlbar. Lohnarbeit ist sofort zahlbar ohne Abzug.
4. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als EUR 10.000,- ist TermaCook berechtigt, eine Anzahlung i.H.v. 50 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zahlbar innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsstellung.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Mit Ablauf der in § 3 Ziffer 2 genannten oder vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Während des Verzugs ist der Kaufpreis mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. TermaCook behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins unberührt.
7. Der Besteller kann gegen Ansprüche von TermaCook nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Bei Mängeln der Lieferung bleibt § 9 Abs. 7 unberührt.

§ 3 Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung, Verbindung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
2. Vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat TermaCook unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist TermaCook berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts zurückzufordern. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, kann TermaCook diese Rechte geltend machen, wenn dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Besteller ist berechtigt, über die im Eigentum von TermaCook stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit TermaCook rechtzeitig nachkommt.
5. Bei der Verarbeitung der von TermaCook gelieferten Waren durch den Besteller gilt TermaCook als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt TermaCook unmittelbar Miteigentum an den neuen

Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von TermaCook gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.

6. Sofern eine Verbindung der von TermaCook gelieferten Waren mit einer Sache des Bestellers in der Weise erfolgt, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller TermaCook Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von TermaCook gelieferten Ware zum Rechnungswert der Hauptsache überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für TermaCook.

7. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich TermaCook das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Besteller bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit TermaCook an diese ab. Sofern TermaCook im Falle der Verarbeitung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von TermaCook unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der unter dem Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. TermaCook nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

8. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben TermaCook ermächtigt. TermaCook verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen TermaCook gegenüber nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Liegt eine solche Pflichtverletzung vor, hat der Besteller auf Verlangen von TermaCook alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum von TermaCook stehenden Waren und die an TermaCook abgetretenen Forderungen zu geben, die im Eigentum von TermaCook stehenden Waren als solche zu kennzeichnen und seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

9. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von TermaCook um mehr als 10 %, so verzichtet TermaCook insoweit auf Sicherheiten. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt TermaCook.

§ 4 Angebot und Annahme

1. Die Angebote von TermaCook sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Besteller zu verstehen, TermaCook ein Vertragsangebot zu unterbreiten.

2. Der Vertrag kommt durch die Angebotserklärung des Bestellers und die Annahme von TermaCook zustande. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist TermaCook berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Für den Fristbeginn ist der Zeitpunkt der Versendung des Bestellauftrages durch den Besteller, für das Fristende der Zeitpunkt des Zugangs der Vertragsannahme durch TermaCook beim Besteller maßgeblich.

§ 5 Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Lieferfrist beträgt acht bis zehn Wochen ab Vertragsschluss, es sei denn, eine hiervon abweichende Frist wurde mit dem Besteller individuell vereinbart oder von TermaCook bei der Vertragsannahme angegeben.

2. Können verbindliche Lieferfristen aus von TermaCook nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird TermaCook den Besteller hierüber unter gleichzeitiger Mitteilung eines voraussichtlichen neuen Liefertermins unverzüglich informieren. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist TermaCook berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird TermaCook unverzüglich erstatten. Die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von TermaCook stellt einen Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung dar, sofern TermaCook ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.

Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Bestellers gem. § 10.

3. Der Eintritt des Lieferverzugs bei TermaCook bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine schriftliche Mahnung durch den Besteller erforderlich.

§ 6 Lieferung, Gefahrübergang

1. Soweit nicht anders bestimmt, erfolgt Lieferung ab Produktionsstätte, wo auch Erfüllungsort ist. Auf Verlangen des Bestellers wird die Ware auf dessen Kosten an einen anderen Bestimmungsort versandt.

2. Soweit nicht anders vereinbart geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen

Verschlechterung der Ware spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

§ 7 Annahmeverzug des Bestellers

1. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von TermaCook aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist TermaCook berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

TermaCook kann in diesen Fällen vom Besteller ohne weiteren Nachweis für jede vollendete Kalenderwoche des Annahmeverzuges eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5% des Nettopreises (Lieferwert) verlangen, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – soweit keine Lieferfrist besteht – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Die pauschale Entschädigung ist begrenzt auf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden, jedoch maximal auf 5% des Lieferwertes. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass TermaCook überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

2. Das Recht von TermaCook auf Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie der gesetzlichen Ansprüche im Fall des Annahmeverzuges des Bestellers bleibt unberührt. In diesem Fall ist eine bereits vom Besteller gezahlte pauschale Entschädigung auf die weiteren Geldansprüche anzurechnen.

§ 8 Mängelansprüche des Bestellers, Garantie

1. Für die Rechte des Bestellers bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nicht anders bestimmt. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher.

Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den Produktspezifikationen von TermaCook.

2. Beschaffenheits- sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden.

3. Liegt keine Vereinbarung über die Beschaffenheit vor, ist das Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen. Für öffentliche Äußerungen Dritter zur Beschaffenheit der Ware übernimmt TermaCook keine Haftung.

4. Mängel an der Ware, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbar sind, hat der Besteller nach Erhalt der Ware innerhalb von zwei Wochen gegenüber TermaCook anzuzeigen. Andere Mängel hat der Besteller TermaCook innerhalb von zwei Wochen nach deren Entdeckung anzuzeigen. Die Mitteilung hat schriftlich und unter Angabe der Art und des Ausmaßes des Mangels zu erfolgen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von TermaCook für den nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ausgeschlossen.

5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Besteller als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Macht der Besteller von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, so kann TermaCook ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Mit Ablauf der Frist geht das Wahlrecht auf TermaCook über.

6. Die geschuldete Nacherfüllung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7. Liegt ein Mangel vor, trägt TermaCook die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Kosten. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, hat TermaCook Anspruch auf Ersatz der hierfür erbrachten erforderlichen Aufwendungen.

8. Ist die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen, eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder ist eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel ist der Rücktritt ausgeschlossen.

9. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur

nach Maßgabe von § 10; im Übrigen sind diese Ansprüche ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

1. Gegen TermaCook gerichtete Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund diese erhoben werden, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht für Produkthaftungsansprüche und die Haftung infolge grober Fahrlässigkeit. In diesem Fall richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Verjährung

1. Mängelansprüche des Bestellers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung oder, soweit vereinbart, ab Abnahme der Ware.
2. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Bestellers gemäß § 10 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.
3. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist des Verkäufers sowie im Fall des Rückgriffs des Bestellers aufgrund der Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs.
4. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in je-dem Fall unberührt.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Auf das Vertragsverhältnis findet das am Sitz von TermaCook geltende Recht unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung, unabhängig davon, ob der Besteller seinen Sitz in einem CISG-Vertragsstaat hat oder nicht.
Ist die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts mit Blick auf die Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unzulässig oder unwirksam, gilt das Recht der belegenen Sache.
2. Gerichtsstand ist der Sitz von TermaCook oder – nach Wahl von TermaCook – der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers